



Bekanntmachung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Nord“ in der Gemeinde Marktoffingen im beschleunigten Verfahren nach § 13 a Baugesetzbuch (BauGB)

Hier: Bekanntmachung nach § 2 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Gemeinderat Marktoffingen hat in seiner Sitzung am 15. Juni 2020 die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Nord“ gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) im beschleunigten Verfahren nach § 13 a Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) sowie ohne Erstellung eines Umweltberichtes gemäß Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und § 2 a Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Nord“ ist erforderlich, um in der Satzung unter dem § 3 Maß der baulichen Nutzung, die höchstzulässige Zahl der Wohneinheiten auf den jeweiligen Baugrundstücken auf eine maximale zulässige Zahl von 5 Wohneinheiten festzulegen.

Das Bebauungsplanungsgebiet wird im Wesentlichen wie folgt umgrenzt

- im Norden: durch die Fl.Nr. 601/7 (Grünfläche), Fl.Nr. 601/1, Fl.Nr. 601/2, Fl.Nr. 601/3, Fl.Nr. 601/4, Fl.Nr. 601/6, Fl.Nr. 602/7, Fl.Nr. 605/17, Fl.Nr. 605/18 (jeweils Wohnen), Fl.Nr. 1683/3 TF (Franz-Horch-Straße), jeweils Gemarkung Marktoffingen

- im Osten: durch die Fl.Nr. 1674/26, Fl.Nr. 1674/2, Fl.Nr. 1674/3, Fl.Nr. 1674/4, Fl.Nr. 1674/5, Fl.Nr. 1436/4 (jeweils Wohnen), Fl.Nr. 1436/3 (Grünfläche), Fl.Nr. 1683/4 TF (Walter-Stelzle-Straße), Fl.Nr. 1683/2 TF (Bahnhofstraße), jeweils Gemarkung Marktoffingen

- im Süden: durch die Fl.Nr. 1439 (Wohnen), Fl.Nr. 1438 (Grünfläche), Fl.Nr. 1679 (Grünfläche), Fl.Nr. 1681/1 (Wirtschaftsfläche) Fl.Nr. 1681/2, Fl.Nr. 1682/1, Fl.Nr. 1437/1, Fl.Nr. 1437/2, Fl.Nr. 1437/3, Fl.Nr. 47/4 (jeweils Wohnen), Fl.Nr. 1685 (Wohnen), Fl.Nr. 1684 (Wirtschaftsfläche), Fl.Nr. 1683/1 (Wirtschaftsfläche), jeweils Gemarkung Marktoffingen

- im Westen: durch die Fl.Nr. 1689/2 (Raiffeisenstraße), Fl.Nr. 1683/1 (Wirtschaftsfläche), Fl.Nr. 1687/1, Fl.Nr. 1685/2, (jeweils Wohnen), Fl.Nr. 1683/2 TF (Bahnhofstraße), jeweils Gemarkung Marktoffingen

hofstraße), jeweils Gemarkung Marktoffingen

Das Bebauungsplangebiet beinhaltet die Grundstücke Fl.Nr. 1677, Fl.Nr. 1677/1, Fl.Nr. 1677/2, Fl.Nr. 1677/3, Fl.Nr. 1678/6, (jeweils Wohnen), Fl.Nr. 1683/3 (TF, Franz-Horch-Straße), Fl.Nr. 1680/6, Fl.Nr. 1680/5, Fl.Nr. 1680/4, Fl.Nr. 1689/7, Fl.Nr. 1689/9, Fl.Nr. 1689/1, (jeweils Wohnen), Fl.Nr. 1689/13 (Alban-Haas-Straße), Fl.Nr. 1689/12, Fl.Nr. 1689/15, Fl.Nr. 1689/11, Fl.Nr. 1689/14, Fl.Nr. 1689/10, Fl.Nr. 1682/3, Fl.Nr. 1680/2, (jeweils Wohnen), Fl.Nr. 1680/3, Fl.Nr. 1679/2 (jeweils Grünfläche), Fl.Nr. 1680, Fl.Nr. 1680/1, Fl.Nr. 1682/2, (jeweils Wohnen), Fl.Nr. 1682, Fl.Nr. 1689/3, Fl.Nr. 1689/17, (jeweils Grünfläche), Fl.Nr. 1689/16, Fl.Nr. 1689/4, (je-

offingen über eine Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanes

„Nord“

Die Gemeinde Marktoffingen erlässt aufgrund der §§ 14 Abs. 1 und 16 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) folgende Satzung über eine Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanes „Nord“:

§ 1 Zu sichernde Planung

Mit Beschluss vom 15.06.2020 hat der Gemeinderat Marktoffingen beschlossen, den Bebauungsplan „Nord“ zu ändern. Zur Sicherung der Planung wird eine Veränderungssperre erlassen.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

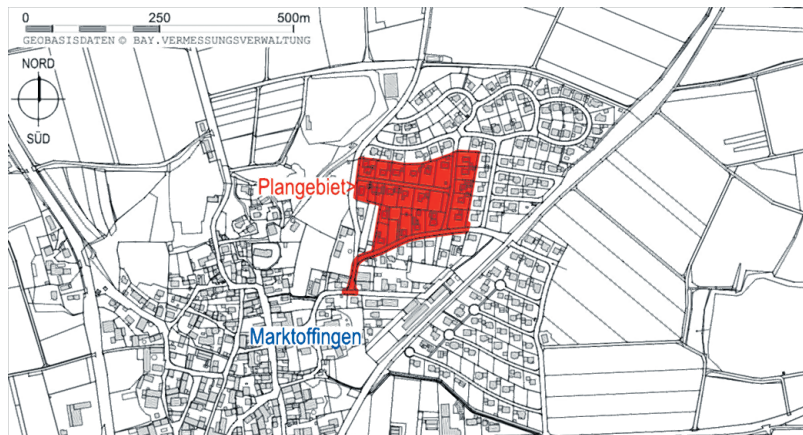
Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre bezieht sich auf den Geltungsbereich des

(1) Die Veränderungssperre tritt am Tag der Bekanntmachung in Kraft.

(2) Die Veränderungssperre tritt nach Ablauf von zwei Jahren, vom Tag der Bekanntmachung gerechnet, außer Kraft. Auf die Zweijahresfrist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 BauGB abgelaufenen Zeitraum anzurechnen. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit die Bebauungsplanänderung für das in § 2 genannte Gebiet rechtsverbindlich wird.

Gemeinde Marktoffingen, den 24.06.2020

Bauer Helmut
1. Bürgermeister



weils Wohnen), Fl.Nr. 1683/4 TF (Walter-Stelzle-Straße), Fl.Nr. 1689/2 TF (Raiffeisenstraße), Fl.Nr. 1683/2 TF (Bahnhofstraße), jeweils Gemarkung Marktoffingen

Mit der Ausarbeitung der Unterlagen zur Bebauungsplanänderung ist das Planungsbüro Godts, Römerstraße 6, 73467 Kirchheim am Ries beauftragt worden.

Die Unterlagen zur Bebauungsplanänderung und der räumliche Geltungsbereich können im Rathaus der Gemeinde Marktoffingen, Hauptstraße 26, 86748 Marktoffingen (Amtszimmer des 1. Bürgermeisters, während der üblichen Amtsstunden (Montag: 15.00 h - 17.00 h, Dienstag: 09.00 h - 11.30 h, Donnerstag: 17.00 h - 19.00 h) und in der Verwaltungsgemeinschaft Wallerstein, Weinstraße 19, 86757 Wallerstein (Zimmer Nr. 7) während der allgemeinen Dienststunden (Mo - Mi: 8.00 h - 12.00 h und 14.00 h - 16.15 h, Do: 8.00 h - 12.00 h und 14.00 h - 18.00 h; Fr: 8.00 h - 12.00 h) eingesehen werden.

Außerdem sind die Unterlagen im Internet unter www.vg-wallerstein.de einzusehen.

Verwaltungsgemeinschaft Wallerstein, den 24.06.2020 für die Gemeinde Marktoffingen

gez. Ellinger
Verwaltungsrat

Bebauungsplanes „Nord“ Marktoffingen.

§ 3 Rechtswirkungen der Veränderungssperre

(1) Im Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen

1. Vorhaben im Sinn des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;

2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

(2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.

(3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkraft-Treten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.